



ALLGEMEINE GESCHÄFTS-
BEDINGUNGEN DES UNTER-
NEHMENS EPILOG D.O.O.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens Epilog d.o.o.

1. GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des Unternehmens EPILOG, d.o.o. gelten für alle zwischen dem Unternehmen EPILOG, d.o.o. und dem Vertragspartner (im Weiteren: „Auftraggeber“) abgeschlossenen Verträge für alle vom Unternehmen EPILOG, d.o.o. erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen, ohne dass es im Einzelfall einer Berufung auf die AGBs seitens EPILOG, d.o.o. bedarf.

Sie werden vom Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrags oder dessen Annahme, sollte kein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, mit dem Waren- oder Dienstleistungsempfang (Vertragserfüllung), anerkannt. Die AGBs werden auch für evtl. weitere Geschäfte zwischen den Vertragsparteien anerkannt.

Die AGBs sind jederzeit auf unserer Internetseite im Dokument **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens Epilog** zugänglich und können vom Auftraggeber gespeichert und jederzeit erneut ausgedruckt werden. Sobald der Auftraggeber den Auftrag erteilt, gilt, dass ihm die AGBs einschließlich Garantiebedingungen gänzlich bekannt sind. Jegliche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nicht zur Anwendung, ungeachtet abweichender Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, ungeachtet dessen, wo und in welcher Form diese veröffentlicht sind und ungeachtet dessen, ob sie EPILOG, d.o.o. bekannt sind.

Bei widersprüchlichen Bestimmungen des zwischen dem Unternehmen EPILOG, d.o.o. und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags sowie den Bestimmungen dieser AGBs, haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang. Zur Gültigkeit von Änderungen oder Nebenabreden bedarf es einer schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. Schriftlich bestätigte Änderungen oder Nebenabreden gelten nur für das jeweilige Einzelgeschäft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nur dann zur Anwendung, wenn sie für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich von EPILOG, d.o.o. bestätigt werden und nur im bestätigten Umfang. Die Bestätigung hat ausdrücklich zu sein und kann nicht durch eine konkludente Handlung (z. B. einer Auftragsbestätigung) erfolgen.

In Einklang mit dem Datenschutzgesetz der Republik Slowenien sowie der einschlägigen EU-Gesetzgebung erklärt EPILOG, d.o.o., dass etwaige personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich für den Bedarf der Vertragserfüllung und der Gewährleistung des Supports für den Auftraggeber verarbeitet werden. An Dritte übermittelte Daten haben nie über den Umfang des genannten Zwecks hinauszugehen. Mit der Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber der Übertragung der Daten in das EDV-System zu. EPILOG, d.o.o. wird in jedem Fall die in Zusammenhang mit dem Datenschutz von verbindlichen Vorschriften als verpflichtend festgelegte Maßnahmen treffen.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGBs ungültig sein sollten, nimmt dies keinen Einfluss auf deren prinzipielle Rechtsgültigkeit sowie auf die Gültigkeit sonstiger Bestimmungen dieser AGBs. In diesem Falle treffen die Vertragsparteien eine Vereinbarung, die der ungültigen sinngemäß möglichst nahe kommt.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Auftragnehmer: Die Gesellschaft Epilog proizvodnja, trgovina in storitve d.o.o., mit Sitz in Slowenien, Tehnološki park 22A, 1000 Ljubljana

Auftraggeber: Kunde des Auftragnehmers, Käufer bzw. Auftraggeber, mit dem der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung seiner Geschäftstätigkeit zusammenarbeitet.

Angebot: Vom Auftragnehmer erstelltes abschließendes und in der Regel verbindliches Angebot, auf dessen Grundlage ein Vertrag geschlossen wird. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrags.

Vertrag:	Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, in dem der Vertragsgegenstand sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit eines konkreten Projekts vereinbart werden.
Software:	Jegliche vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelte und an ihn gelieferte Software, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk des Auftragnehmers ist.
Standard-Software:	Vom Auftragnehmer gelieferte bzw. als Module oder Betriebssysteme in seine Software eingebundene Software anderer Hersteller.
Vertrauliche Informationen:	Vertrauliche Informationen sind vom Auftraggeber im Rahmen und aufgrund der Durchführung von Aktivitäten am Projekt erworbenen Daten bzw. vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zwecks Arbeit am Projekt offengelegte Daten ungeachtet ihrer Form (schriftlich oder mündlich). Vertrauliche Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis. Vertrauliche Informationen sind zudem geschützte und vertrauliche Daten. Geschützte Daten sind alle Daten, die auf gewerblichen Schutzrechten beruhen, u.a. alle Warenmarken, Handelsnamen, Logos und sonstige Erkennungsmerkmale sowie alle vertrauliche Daten des Auftragnehmers. Vertrauliche Daten sind Daten, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers, sein Knowhow, die Produktion und technische Dokumentation, seine Software, Geschäftspläne, Preise, Produkte, Finanzdaten, kommerzielle und sonstige Verträge beziehen, sowie Daten, die als solche vom Auftragnehmer festgelegt und dem Auftraggeber mitgeteilt werden, oder Daten, für die der Auftraggeber annehmen müsste oder könnte, dass deren unbefugte Offenlegung oder Übermittlung an Dritte dem Auftragnehmer Schaden zufügen könnte.

3. VOM AUFTRAGNEHMER ERBRACHT E DIENSTLEISTUNGEN

Der Auftragnehmer tritt auf dem Entwicklungs- und Implementierungsmarkt für Informatiksysteme in der Logistik auf. Im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit erbringt er folgende Dienstleistungen:

- Entwicklung, Lieferung und Verkauf von Softwarelizenzen
- Lieferung und Verkauf von Standard-Softwarelizenzen
- Implementierung der gelieferten Software
- Einführung und Schulung der Benutzer des Auftraggebers
- Wartung der Software und Support
- Beratung im Bereich Informatik in der Logistik
- sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit

4. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Alle Verträge, Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom rechtmäßigen Vertreter des Auftragnehmers oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person unterzeichnet sind und sind nur im jeweils festgelegten Umfang verbindlich.

Angebote sind in der Regel veränderbar und für den Auftragnehmer unverbindlich, es sei denn die Verbindlichkeit ist im Angebot angegeben. Mitarbeiter des Auftragnehmers können keinerlei von diesen Bedingungen abweichenden Aussagen treffen, es sei denn sie sind dazu vom rechtmäßigen Vertreter des Auftragnehmers schriftlich befugt.

5. AUFTRAG

Die Dienstleistungen und evtl. Lieferungen werden vom Auftragnehmer auf Grundlage des Inhalts eines schriftlichen Auftrags seitens des Auftraggebers, in dem sich dieser auf die entsprechende Auftrags- bzw. Kostenvoranschlagsnummer beruft, erbracht. Der schriftliche Auftrag ist für den Auftragnehmer nur bei schriftlicher Auftragsbestätigung seitens des Auftraggebers verbindlich.

Ein telefonischer Auftrag bedarf für dessen Gültigkeit einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers.

Sollte der Auftraggeber dem bestätigten Auftrag oder dem abgeschlossenen Vertrag zuwider handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt, dass der Auftragnehmer vom Auftrag zurückgetreten ist, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich eine abweichende Erklärung abgegeben.

Etwas weitere Anträge auf Änderung und Erweiterung des Auftrags bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die aufgrund der weiteren Anträge auf Änderung und Erweiterung des Auftrags evtl. aufkommenden Zusatzkosten zu berechnen. Aus demselben Grund hat der Auftragnehmer das Recht auf Verlängerung der ursprünglich für die Durchführung der Lieferungen und Dienstleistungen laut Vertrag/Auftrag vereinbarten Termine.

Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. mit Vertragsabschluss bestätigt der Auftraggeber, dass er das Angebot, das Gegenstand des Auftrags ist, geprüft hat, und dass die darin festgelegten Dienstleistungen und Lieferungen seinen Anforderungen entsprechen. Dienstleistungen und Lieferungen, die vor einer genaueren Definition durch ein Angebot, ohne Angebot oder zusätzlich zum Angebot erbracht werden, sowie Dienstleistungen und Lieferungen, die in der Beschreibung als „variabel“ definiert sind, sind getrennt nach tatsächlichem Zeitaufwand abzurechnen, es sei denn, es wurde von den Parteien anderweitig vereinbart.

Der Auftragnehmer weist darauf hin und beruft sich ausdrücklich darauf, dass es mit Hinblick auf den heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, eine vollkommen fehlerfreie Software herzustellen. Der Auftragnehmer weist deshalb den Auftraggeber bezüglich der hergestellten und/oder gelieferten und/oder implementierten Softwarelösungen darauf hin, dass deren Anwendung in Einklang mit den Gebrauchsanweisungen und mit der empfohlenen Hardware und Systemsoftware sowie in Einklang mit der aktuellen guten Praxis, bei derselben Hardware und demselben Datensatz zu denselben Ergebnissen führt, wie die Anwendung dieser Software in einer Testumgebung.

6. CYBERSICHERHEIT

Der Auftraggeber ist verpflichtet und haftet für entsprechende Infrastruktur sowie die Gewährleistung einer entsprechenden Sicherheitsebene der IT-Struktur (Hard- und Software). Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Fälle von Cyberangriffen oder Cyberangriffsversuchen.

7. STANDARDSOFTWARE

Mit der Standardsoftware erwirbt der Auftraggeber das Recht auf Anwendung dieser Software für seine geschäftlichen Tätigkeiten in Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Standardsoftware-Herstellers. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Übertragung der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber zwecks Anwendung im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit keinerlei Rechte Dritter entgegenstehen. Es gilt, dass der Auftraggeber mit der Bestellung der Standardsoftware bestätigt, sich vor Vertragsabschluss gründlich mit deren Funktionalitätspalette vertraut gemacht zu haben.

Bei Lieferung einer Standardsoftware oder im Falle, dass die Software des Auftragnehmers auch Module oder Betriebssysteme anderer Hersteller miteinbezieht, haftet der Auftragnehmer nicht für das Funktionieren und/oder die Mängel solcher Standardausstattung bzw. Module, oder für Mängel, die aufgrund dieser Software entstehen.

Für die Standardsoftware gelten die Haftungsbedingungen und Garantien des Herstellers dieser Software, sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind gegenüber dem Hersteller dieser Software geltend zu machen.

8. PROJEKTLEITUNG

Die der Größe und Komplexität des Projekts entsprechende Projektorganisation sowie die entsprechende Projektleitung sind bedingungslose Voraussetzungen für eine erfolgreiche Implementierung der relevanten Softwarelösungen. Umfang und Inhalt der Dienstleistungen des Auftragnehmers und Auftraggebers im Bereich der Projektleitung sind im Vertrag festzulegen. Es gelten die Bestimmungen aus dem Vertrag und/oder des Auftrags, es sei denn, es wird anderweitig vereinbart.

Beide Vertragsparteien haben unverzüglich die jeweils andere Vertragspartei über jegliche Umstände, die den Projektverlauf wesentlich behindern, zu informieren. Das gilt ungeachtet dessen, ob solche

Umstände in der eigenen Verantwortungssphäre oder in der Verantwortungssphäre der anderen Vertragspartei oder Dritter entstanden sind. Die beauftragten Vertreter der Vertragsparteien entscheiden in solchen Fällen einvernehmlich über sinnvolle Maßnahmen, um den ursprünglichen Zweck des Projekts soweit wie möglich zu erreichen.

Die Ausfertigung der Organisationskonzepte und Programme wird mit Hinblick auf die Art und den Umfang der vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten verbindlichen Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel durchgeführt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei vereinbarten Terminen an Standorten des Auftraggebers ausreichend qualifizierte (Mit-)Arbeiter, Anlagen, Räumlichkeiten und/oder Sonstiges zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber erledigt seinen Teil der Mitarbeit auf eigene Kosten. Der Auftraggeber hat bei der Erarbeitung der Funktionsspezifizierung mitzuwirken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer den Internetzugang zur gelieferten Software und zur notwendigen Infrastruktur zu ermöglichen, sofern dies für die Durchführung des Auftrags bzw. Vertrags notwendig ist.

Falls die vom Auftragnehmer gelieferte Software und/oder evtl. Hardware nicht entsprechend der Funktionsspezifikationen funktioniert, oder wenn der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht in Einklang mit der Funktionsspezifikation erledigt, sind vom Auftraggeber entsprechende Maßnahmen einzuleiten, dabei hat er vor allem das Entstehen oder die Ausweitung entstandener Schäden zu vermeiden, gespeicherte Daten zu sichern, laufend die vom Programm gemeldeten Ergebnisse zu prüfen sowie eine detaillierte Beschreibung der bei der Tätigkeit der Soft- oder Hardware oder den vom Auftragnehmer durchgeführten Dienstleistungen auftretenden Störungen und Fehler zu erfassen. Dieses Datenmaterial ist so zu erfassen, dass es auf von computerlesbaren Datenträgern gespeichert und mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand wieder rekonstruiert werden kann.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, während der Vertragsdauer weder auf die (Mit-)Arbeiter der jeweils anderen Partei Einfluss zu nehmen, um zu erwirken, dass diese aufhören für die andere Partei zu arbeiten, noch mit den (Mit-)Arbeitern der anderen Vertragspartei eine Zusammenarbeit in irgendeiner Form einzugehen. Die Vertragsparteien vereinbaren für Verstöße gegen diese Pflicht eine pauschale Konventionalstrafe in Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden (Mit-)Arbeiters. Die Strafe ist von der Partei, die auf die Arbeit des (Mit-)Arbeiters Einfluss genommen hat, oder eine Zusammenarbeit mit ihm eingegangen ist, an die jeweils andere Partei zu zahlen.

Zwecks schneller Unterstützung des Auftraggebers seitens des Auftragnehmers im Garantiefall oder zwecks sonstiger Hilfe wird ein System für den Fernzugang eingerichtet. Jede Vertragspartei trägt die dabei in ihren jeweiligen Räumlichkeiten entstehenden Kosten (der Hard- und Software, Telefonverbindung usw.). Die beauftragten Vertreter der Vertragsparteien entscheiden gemeinsam über die Art und Weise der technischen Lösungen und über relevante Sicherheitspunkte. Soweit dem Auftragnehmer aufgrund der vom Auftraggeber zu verantwortenden Nichtverfügbarkeit des Fernzuganges Schaden oder Zusatzkosten entstehen, können diese Zusatzkosten dem Auftraggeber gesondert berechnet werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaigen aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Fernzuganges entstandenen Schaden.

9. ABNAHME

Als Abnahmedatum gilt das Datum der produktiven Inbetriebnahme („go-live“) des Systems, das ist das Datum, an dem der Endbenutzer die Arbeit mit dem System aufnimmt. Zum Datum der Abnahme geht die Gefahr der Vernichtung und Beschädigung auf den Auftraggeber über.

10. PREISE, STEUERN UND ABGABEN

Alle Preise verstehen sich in Euro (EUR) ohne USt und gelten jeweils nur für den einzelnen Auftrag, es sei denn, es ist anderweitig angegeben. Die Preise enthalten keine Liefer-, Transport-, Versicherungs- und Installationskosten und keinerlei Eingriffe in die Ausstattung am Standort des Auftraggebers, es sei denn, im Angebot ist es anderweitig angegeben.

Der Angebotspreis wird auf Grundlage einer gesonderten Preisliste individuell für jeden Auftraggeber erstellt. Diese Preisliste enthält bereits etwaige Rabatte und Ermäßigungen oder den mit dem Auftraggeber auf Grundlage von Verhandlungen abgestimmten Preis.

Die erhaltenen, vom Auftragnehmer bestätigten Aufträge sind von diesem zu den zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden Preisen zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Änderung der Preise, wenn der Auftraggeber die Dienstleistungen nicht innerhalb der im Kostenvoranschlag oder Vertrag angegebenen Frist in Auftrag gibt. Der Auftragnehmer hat zudem das Recht, den Preis bei jeglichen Änderungen der Mengen, Pläne, Infrastruktur, spezifischen Eigenschaften und im Fall sonstiger Änderungen der Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zu ändern.

Bei Erhöhung oder Senkung der Preisfaktoren (z. B. Lohnkosten, Energiepreise, Preise der Standardsoftware) um mehr als 5 % im Zeitraum von der Auftragserteilung oder vom Vertragsabschluss bis zur Durchführung des Auftrags behält sich der Auftragnehmer das Recht auf Preisanpassung in entsprechender Höhe vor.

Etwaige Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten, Kosten für Bankgarantien, Arbeitsvisen und etwaigen mit dem Vertrag verbundenen Gebühren werden dem Auftraggeber gesondert berechnet. Die genaue Regelung der Rückerstattung derartiger Kosten ist vertraglich oder im Angebot festzulegen, ansonsten gelten die üblichen Normen in Einklang mit der slowenischen Geschäftspraxis.

11. FRISTEN UND KÜNDIGUNGSRECHT

Der Auftragnehmer wirkt im größtmöglichen Maß auf die Einhaltung der vereinbarten Fristen hin. Die als Ziel gesetzten Fristen können nur eingehalten werden, wenn der Auftraggeber alle seinerseits notwendigen Arbeiten vollständig erfüllt, die Unterlagen aushändigt, erhaltene Funktionsspezifikationen bestätigt und seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die informativen Lieferfristen sind im Angebot bzw. im Kostenvoranschlag des Auftragnehmers anzugeben. Die Lieferfrist ist vom Auftraggeber und Auftragnehmer bei jedem einzelnen Auftrag einvernehmlich festzulegen.

Die endgültige Frist ist in der vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelten Auftragsbestätigung festzulegen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die richtige und rechtzeitige Lieferung, sobald der seitens des Auftraggebers übermittelte schriftliche Auftrag vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Lieferverzug sowie für Preiserhöhungen, die als Folge von fehlerhaften, unvollkommenen oder nachträglich geänderten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen bzw. Unterlagen, entstehen. Hieraus entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Jede Vertragspartei kann bei unvorhersehbaren, unerwarteten Ereignissen, wie z. B. bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Ausfällen/Verzögerungen seitens der Lieferanten der Vertragsparteien, neue Fristen festlegen.

12. VERGÜTUNG

Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot festzulegen. Die Zahlung erfolgt innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist auf das auf der Rechnung angegebene Konto. Die gewöhnliche Zahlungsfrist beträgt 15 Tage nach Rechnungsstellung. Die Zahlung gilt bei Eingang des Geldes auf das Konto des Auftragnehmers als geleistet.

Im Falle von Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer den Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen und Rückerstattung aller mit der Zahlungseintreibung entstehenden Kosten. Ebenso behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die übrigen Aufträge und/oder Teilaufträge nicht zu erfüllen bzw. zu liefern, und zwar ohne Obligationen oder Folgen aufgrund von Nichterfüllung der aus dem Vertrag oder dem Auftrag hervorgehenden Pflichten auf Grundlage der übrigen offenen Aufträge.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen stellt eine wesentliche Bedingung für die Ausführung der Lieferungen bzw. Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers dar.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen oder wenn dem Auftragnehmer Umstände bekannt sind, die nach seinem Auffassen zur Minderung der Kreditfähigkeit des Auftraggebers beitragen könnten, hat der Auftragnehmer das Recht, Vorauszahlung für noch nicht erfüllte Lieferungen zu verlangen. Die Zahlung ist bereits durch unmittelbare Leistung an den Auftragnehmer erfüllt.

Hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber noch mehrere Forderungen offen, sind mit den Zahlungen des Auftraggebers die jeweils ältesten Forderungen zu tilgen. Es sind stets zuerst etwaige Kosten, dann die Zinsen und zuletzt der Stamm zu tilgen.

Der Auftraggeber kann Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer nur mit anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer verrechnen. Der Auftragnehmer behält sich bis zur völligen Zahlung das Eigentumsrecht an der für den Auftraggeber als Nutzer bestimmten Ware, den Produkten und Unterlagen vor.

13. ZESSION

Mit Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Auftraggeber, keinerlei Forderung gegenüber dem Auftragnehmer ohne seine vorherige schriftliche Einwilligung an Dritte abzutreten.

14. MITTEILUNGEN

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auch per E-Mail verschickte Mitteilungen als schriftliche gelten.

15. URHEBER- UND GEBRAUCHSRECHTE

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Urheberrechte des Auftragnehmers zu respektieren.

Die gesamte vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelte und gelieferte Software ist ein Werk des Auftragnehmers und als solches gemäß dem Gesetz über Urheber- und verwandte Rechte der Republik Slowenien geschützt. Im Falle einer etwaigen Mitwirkung des Auftraggebers bei der Entwicklung der Software erwirbt dieser damit keinerlei Rechte an dieser Software.

Der Auftragnehmer ist der ausschließliche Eigentümer und Inhaber aller Rechte des geistigen Eigentums an den Lieferungen und Implementierungen und allen zukünftigen Bearbeitungen, Erweiterungen oder Anpassungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Software, Bilder, Fotografien, Animationen, Video-, Audioaufnahmen, Musik, Texte und alles sonstige mit dem Projekt Verbundene, einschließlich der zugehörigen Software- und Anwendungsunterlagen.

Sofern in diesem Vertrag nicht anders festgelegt, erwirbt der Auftraggeber mit der Bezahlung der letzten Rate des Vertragspreises für die Software ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Werk zum Zweck der Unterstützung von Logistikprozessen des Auftraggebers und zwar für die im Vertrag festgelegte Dauer der Anwendung der Software. Eine etwaige territoriale Einschränkung des Nutzungsrechts an der Software ist von den Vertragsparteien detaillierter im Vertrag zu regeln.

Das beschriebene Nutzungsrecht (Lizenz) gibt dem Auftraggeber kein Recht auf Kopieren, Ändern, Verteilen der Software, ebenso darf diese nicht vermietet, verliehen, verpachtet, zum Weiterverkauf verwendet werden, ferner dürfen mit deren Hilfe und/oder mit Hilfe von Nachkonstruktionen (Reverse Engineering) keine Dienstleistungen an Dritte angeboten oder verkauft werden. Jegliches Ermöglichen der Nutzung seitens Dritter ist in Einklang mit dem Gesetz über Urheber- und verwandte Rechte der Republik Slowenien ausgeschlossen.

Bei Verstößen gegen die Rechte des geistigen Eigentums und/oder bei zweckwidriger Nutzung der Dienstleistungen bzw. der Software hat der Auftragnehmer das Recht, alle Nutzungsrechte an der Dienstleistung bzw. Software zu widerrufen und eine Entschädigung zu fordern, wobei in diesem Fall die vollständige Entschädigung zu zahlen ist.

16. MÄNGELHAFTUNG, GARANTIE

Die Dauer der Garantie für die einwandfreie Tätigkeit der installierten Software beträgt 1 (ein) Jahr ab dem Datum der Abnahme. Der Auftraggeber hat die Software mit der notwendigen Sorgfalt eines guten Geschäftsmanns und in Einklang mit den Anweisungen des Auftraggebers anzuwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Garantiefrist kostenlos alle Mängel bei der Funktion der vom Auftragnehmer gelieferten Software zu beheben. Bedingung für die im vorstehenden Satz genannte Fehlerbehebung ist ein entsprechender Serverzugang (gemäß vereinbarter Spezifikation).

Innerhalb der Garantiefrist wird der Auftragnehmer die Software kostenlos testen und nach Erhalt einer Fehlermeldung bei der Funktion der vom Auftraggeber übernommenen Software diesen innerhalb der vereinbarten Fristen beheben. Als Fehler, der innerhalb der Garantiefrist vom Auftragnehmer kostenlos zu beheben ist, gilt die funktionelle Tätigkeit der Software, die nicht in Einklang mit den im Angebot definierten oder den zwischen den Vertragsparteien später vereinbarten Spezifizierungen steht.

Im Zweifelsfall bezüglich eines Softwarefehlers gilt die Regel, dass ein Programmfehler ein Fehler ist, der sich mit derselben Anwendung und denselben Daten auch in einem anderen äquivalenten Umfeld zeigt. Es kann nicht die Rede von einem Programmfehler sein, wenn es aufgrund von fehlerhaften Einstellungen der Hardware, unzuverlässiger Funktion des Operationssystems, einer vollen Festplatte, einer physisch beschädigten Datenbank, der Anwesenheit eines Computervirus, des Eingriffs einer unbefugten Person, der unkorrekten Anwendung des Programmpakets, unkorrekter Einstellungen des Programmpakets seitens des Nutzers, einer Naturkatastrophe (Hochwasser, Feuer, Erdbeben, Blitzschlag u. ä.), Spannungsstößen, nach einem Umzug oder einer Neuinstallation der Software auf einem anderen Computer zu Problemen kommt. Versichert der Auftraggeber versehentlich und ohne eine geeignete Feststellung und Dokumentation, dass es Fehler oder Mängel gibt, und entstehen dem Auftragnehmer dadurch zusätzliche Kosten, sind diese gesondert abzurechnen.

Eine Mängelrüge des Auftraggebers in Zusammenhang mit der Haftung und Garantie erlischt nach Eingriffen, Reparaturen und Reparaturversuchen seitens des Auftraggebers oder eines unbefugten Dritten. Der Auftragnehmer gewährleistet die Beratung, Unterstützung, Beseitigung von vom Auftraggeber zu verantwortenden Fehlern sowie auch sonstige Änderungen und Ergänzungen gegen Entgelt. Dies gilt auch für die Fehlerbeseitigung, wenn vom Auftraggeber selbst oder von einer dritten Person Softwareänderungen, -ergänzungen oder sonstige Eingriffe vorgenommen wurden.

Im Falle, dass die Software des Herstellers auch Module oder Operationssysteme anderer Hersteller miteinbezieht, haftet der Auftragnehmer nicht für das Funktionieren einer derartigen Software und/oder Mängel der Software des Auftragnehmers, die aufgrund dieser Software entstehen.

Für Hardware, Standardsoftware und andere gelieferte Ware gilt die vom Hersteller der Ausstattung bzw. Ware angebotene Garantie, es sei denn, es ist anderweitig vereinbart. Eine etwaige abweichende Vereinbarung bedarf für deren Gültigkeit der Schriftform.

Die Reaktionszeit für die Intervention erfolgt nach dem „Best-Effort-Prinzip“. Möchte der Auftraggeber die Reaktionszeit für Interventionen während der Garantiefrist verringern, kann er mit dem Auftragnehmer einen Wartungs- und Supportvertrag unterzeichnen, in dem alle Wartungsbedingungen für jeden Auftraggeber individuell zu vereinbaren und die Kosten veranschlagen sind.

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei (zusätzlichen) Pflichten in Zusammenhang mit der Wartung der Software, bzw. der Gewährleistung des Bereitschaftsdienstes (Stand-by). Etwaige Eingriffe außerhalb der Garantiefrist sind im Wartungs- und Supportvertrag festzulegen.

17. WARTUNG UND SUPPORT

Die Herstellung der Software und deren Wartung und Support sind getrennte Geschäfte. Nach Abnahme der Software kann eine weitere Beratung über die Wartung und den Support erfolgen.

Für die Wartung der Software, die Garantieverlängerung, Gewährleistung eines Interventions-Bereitschaftsdienstes und den Umfang der vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang durchzuführenden Leistungen ist ein gesonderter Vertrag aufzusetzen bzw. kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden.

Das Angebot bzw. der Vertrag über Wartung und Support kann für die Dauer von 10 (zehn) Jahren geschlossen werden. Auf Wunsch des Kunden können die Wartung und der Support für weitere 2 (zwei) Jahre unter der Voraussetzung verlängert werden, dass ein neuer Wartungs- und Supportvertrag geschlossen wird, in dem die Wartungsbedingungen erneut vereinbart und die Kosten erneut bewertet werden. Die Wartungsbedingungen und der Preis können sich auch während der Vertragsdauer ändern, und zwar im Falle von Änderungen von Mengen, Plänen, Infrastruktur,

spezifischen Eigenschaften und im Falle von sonstigen Änderungen der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, oder bei Änderungen der preisgestaltenden Faktoren (z. B. Lohnkosten, Energie- oder Rohstoffpreise).

Nach Ablauf von 12 (zwölf) Jahren nach Abnahme der Software bietet der Auftragnehmer keine Wartung mehr für diese und gewährleistet kein Update („End of Service“).

18. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

Sollten nach Vertragsabschluss Umstände entstehen, die dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Vertragspflichten erschweren, oder sollte dadurch der Zweck des Vertrags nicht erfüllt werden können, in beiden Fällen in dem Maße, dass der Auftrag/Vertrag eindeutig nicht mehr den Erwartungen der Vertragsparteien entspricht, kann der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen.

19. DATENSCHUTZ UND WAHRUNG DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, während der Dauer des Vertrags oder nach Beendigung des Vertrags keinerlei Daten über den Inhalt ihrer Vertragsvereinbarungen und keinerlei interne Informationen oder vertrauliche Informationen über die jeweils andere Partei, die ihnen auf Grundlage der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, an Dritte zu übermitteln. Sie haben solche vertraulichen Informationen zu schützen und als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Als Geschäftsgeheimnis gelten auch Spezifikationen, Skizzen, Schemata, Berechnungen, Formeln, Anweisungen, Listen, Schreiben, Protokolle, Vertragsunterlagen und sonstige Daten in materialisierter und nicht materialisierter Form.

Besteht die Möglichkeit, dass einer der Parteien durch die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein wesentlicher Schaden entsteht, werden die vertraulichen Informationen weiterhin als Geschäftsgeheimnis gewahrt, in jedem Fall noch mindestens 5 (fünf) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Bei Verletzung der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gemäß dieser Bestimmung haftet die Partei für den materiellen und nicht materiellen Schaden.

Die Beendigung der Gültigkeit des Vertragsverhältnisses aus jedem Grund berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten aus diesem Punkt.

20. HAFTUNG

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Gewinnausfall und/oder sonstige Vermögens- und andere Schäden des Auftraggebers. Der Haftungsausschluss entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für indirekten Schaden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Datenverlust. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schaden, der dem Auftraggeber als Folge des Verzugs des Auftraggebers beim Erfüllen seiner Vertragspflichten entsteht, vor allem aufgrund inkorrekt und ungenauer Daten, Spezifikationen, Projekte oder anderen vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Der Auftragnehmer hat das Recht vom Auftraggeber eine Rückerstattung der evtl. auf diese Weise entstandenen Kosten, Verluste oder Schäden zu fordern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine geeignete Sicherung der Daten und für Sicherheitskopien zu sorgen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schaden, der dem Auftraggeber aufgrund direkter oder indirekter Handlungen Dritter über den Auftragnehmer (z. B. Eintragen eines Virus in das System durch Sabotage, einen Cyberangriff u. ä.) entsteht.

Der Auftragnehmer und die Software können nicht für die Sicherheit von Menschen und Ausstattung verantwortlich gemacht werden – die Sicherheitsfunktionen sind in allen Fällen von einzelnen Automatisierungsuntersystemen zu gewährleisten.

In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für Schaden, der die Summe der auf Grundlage des Auftrags des Auftraggebers erhaltenen Beträge übersteigt.

21. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Für aus diesem Geschäftsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht der Republik Slowenien, und zwar das Gericht in Ljubljana zuständig. Soweit nicht anderweitig vereinbart, gelten für die Vertragsparteien ausschließlich die für Wirtschaftsverträge geltenden Regeln des slowenischen Schuld- bzw. Obligationenrechts, das gilt auch für die Erfüllung des Auftrags im Ausland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

22. GÜLTIGKEIT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.04.2021.

